

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) ¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 49 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung (KV), nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1

Der Kanton Schwyz tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB) bei.

§ 2

Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einleitungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig.

§ 3

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er regelt:

- a) die Kontrolle der Schutzbestimmungen gemäss Art. 12 Abs. 1 bis 3 IVöB;
- b) die für den einheitlichen Vollzug, die Kontrolle, Aufsicht, Auskunft sowie Aus- und Weiterbildung verantwortlichen Stellen;
- c) die Teilnahmemöglichkeit an Offertöffnungen (Art. 37 IVöB);
- d) zusätzliche Publikationsorgane (Art. 48 Abs. 7 IVöB);
- e) die Delegation der Mitteilungsbefugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 Abs. 1 IVöB).

² Er wird zudem ermächtigt:

- a) den Geltungsbereich der Vereinbarung auf weitere Auftraggeber oder Aufträge auszuweiten;
- b) Änderungen der Vereinbarung, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zu genehmigen.

§ 4

Mit dem Beitritt sämtlicher Kantone zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019² werden aufgehoben:

- a) Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. Dezember 2003³;
- b) Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Dezember 2004⁴.

§ 5

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 KV.

² Er wird mit dem Vereinbarungstext im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS...

² SRSZ 430.110.1

³ GS 20-480.

⁴ GS 20-626.